

5. Erbrecht

Auch in der Trennungszeit können Ehegatten gegenseitig erbberechtigt sein, denn vor einem rechtskräftigen Scheidungsurteil ist das Erbrecht des Ehegatten nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen. Wer die damit verbundenen Unsicherheiten vermeiden möchte, kann die Scheidungsvereinbarung mit einem wechselseitigen Pflichtteils- bzw. völligen Erbverzicht verbinden. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, ob die Ehegatten ein gemeinsames Testament errichtet haben, das seine Wirkungen vor Ehescheidung nur dann verliert, wenn es formgerecht aufgehoben oder widerrufen wurde. Jeder Ehegatte wird dann schon vor der Scheidung in seiner erbrechtlichen Verfügungsfreiheit frei vom anderen. Dieser Verzicht bedarf der notariellen Beurkundung. Der Notar berät die Eheleute über sachgerechte Verzichtsklauseln.

Was sonst noch zu bedenken ist...

Bei der Einkommensteuer können Ehegatten zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung wählen. In der Regel ist die gemeinsame Veranlagung günstiger, was jedoch voraussetzt, dass die Eheleute in dem betreffenden Jahr mindestens (noch) einen Tag zusammengelebt haben.

Ab Rechtskraft der Scheidung entfällt für den Ehegatten ferner die Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ebenso wie ein etwa bestehender abgeleiteter Beihilfeanspruch.

Die Kosten einer notariellen Scheidungsvereinbarung sind ebenso wie Anwalts- oder Gerichtskosten bei einer Scheidung als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung absetzbar. Allerdings ist ein zumutbarer Eigenanteil, der vom Familienstand und den Einkünften abhängt, zu berücksichtigen.

Sie sehen...

Gerade, wenn Ehegatten nicht gegen-, sondern miteinander das Ende ihrer Ehe regeln wollen, werden sie nicht nur Wert auf eine fachkundige, sondern auch auf eine neutrale Beratung legen. Der Notar ist für alle Rechtsfragen, die Gegenstand einer Scheidungsvereinbarung sein können, zuständig. Er vertritt nicht einseitig die Interessen eines Ehepartners, sondern betreut von Amts wegen beide Eheleute unparteiisch. Nicht umsonst ist daher für die meisten vertraglichen Regelungen, die Eheleute in einer Scheidungsvereinbarung treffen können, die notarielle Beurkundung vorgeschrieben.

Noch Fragen?

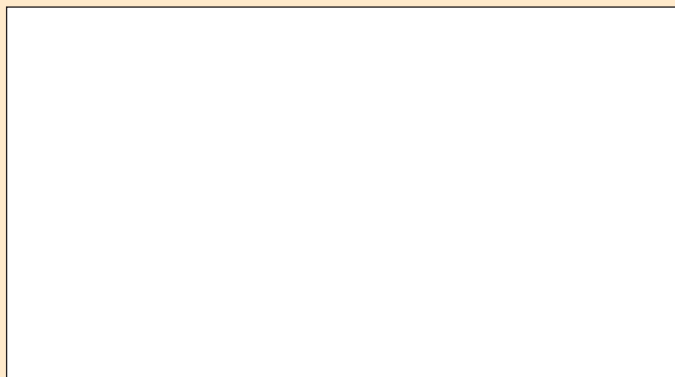
... dann lieber gleich zum Notar, der Sie als Spezialist gerne zu allen Fragen rund um die Scheidung berät.

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend – bevor es zu spät ist.



Herausgeber:
Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinstraße 26
19055 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 81 25 75
www.notarkammer-mv.de

Ihr Notar / Ihre Notarin erwartet Sie:



Scheidung – was nun?

(03 / 2009)

Fragen über Fragen

Jede dritte Ehe in Deutschland wird geschieden. Bei einer Scheidung müssen die Eheleute nicht nur die seelischen Belastungen der Trennung bewältigen, sondern auch Antworten auf viele rechtliche Fragen finden:

Wie wird der Vermögenszugewinn ausgeglichen, den jeder Ehegatte während der Ehe erworben hat? Hat ein Ehegatte dem anderen während der Trennungszeit und nach der Scheidung Unterhalt zu leisten? Wem soll nach der Scheidung das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zustehen? Wie hoch sind die Unterhaltsansprüche der Kinder? Wer übernimmt die Ehwohnung? Wie soll der Hausrat aufgeteilt werden? Wie werden unterschiedliche Ansprüche der Eheleute auf eine Versorgung im Alter ausgeglichen? Wie lange besteht das wechselseitige Erb- und Pflichtteilsrecht? Wie kann das gerichtliche Scheidungsverfahren verkürzt werden?

Erst bei einer Scheidung wird vielen Verheirateten bewusst, dass jede Ehe ein Vertrag mit weit reichenden juristischen Folgen ist und eine Scheidung viel Geld und Nerven kosten kann.

Rechtzeitig vorsorgen

Es lohnt sich, wenn Trennungswillige ihre Emotionen in den Griff bekommen und sich über die wichtigsten Punkte vor der Scheidung einigen. Einen maßgeschneiderten notariellen Ehevertrag, der diesen Ernstfall regelt, haben die meisten Paare vor der Hochzeit nicht geschlossen. Eine notarielle Scheidungsvereinbarung kann auch nach der Eheschließung getroffen werden. Sie bietet beiden Seiten bereits während der gesetzlich vorgeschriebenen Trennungszeit Rechtssicherheit und hilft, weiteren Streit zu vermeiden. Eine notarielle Scheidungsvereinbarung ist zudem erheblich kostengünstiger als ein Streit mit zwei Anwälten, bei dem letztlich das Gericht über Details entscheiden muss.

Folgende Punkte sollten dabei mit dem Notar besprochen werden:

1. Zugewinnausgleich und Vermögenszuordnung
2. Versorgungsausgleich
3. elterliches Sorgerecht und Kindesunterhalt
4. Ehegattenunterhalt
5. Erbrecht

1. Zugewinnausgleich und Vermögenszuordnung

Bei einer Scheidung wird verglichen, welches Vermögen (Geld, Wertpapiere, Versicherungen, Immobilien etc.) jeder Partner während der Ehe hinzugewonnen hat. Der Partner mit dem höheren Zugewinn muss dem anderen dem Grundsatz nach die Hälfte der Differenz beider Zugewinne ausgleichen. Die Feststellung der Zugewinne ist oftmals aufwendig und bei Meinungsverschiedenheiten über den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände streitanfällig. In einer Scheidungs-

vereinbarung können sich die Eheleute über gegenseitige Ausgleichsforderungen einigen oder solche auch ausschließen. Daneben kann es sich empfehlen, für die Zeit bis zur Scheidung Gütertrennung zu vereinbaren. Vereinbarungen über Gütertrennung und Abreden über den Zugewinnausgleich müssen notariell beurkundet werden.

Haben die Eheleute Immobilien, sollten sie unbedingt vor der endgültigen Trennung überlegen, wie es sich vermeiden lässt, dass Eigenheimzulage oder andere Fördergelder verloren gehen. Unter Umständen ist die Übertragung der Immobilie auf einen Partner sinnvoll. Dabei fallen in der Regel weder Schenkungsteuer noch Grunderwerbsteuer an.

Auch die Frage, wer das Mietverhältnis an der gemieteten Wohnung fortsetzt und wer zum Auszug verpflichtet sein soll, kann in der Scheidungsvereinbarung einvernehmlich geregelt werden. Dies gilt ebenso für die Zuordnung des Hausrats, der während der Ehezeit eventuell gemeinsam angeschafft wurde und nunmehr zu verteilen ist.

Wegen der Einzelheiten berät Sie gerne der Notar.

2. Versorgungsausgleich

Beim Versorgungsausgleich geht es um die Verteilung von Rentenansprüchen unter geschiedenen Ehegatten. Rentenansprüche können in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge entstehen. Das Gesetz geht vom Grundsatz der Teilung der in der Ehe erworbenen Versicherungen aus. So erhält im Scheidungsfall etwa ein Ehegatte, der sich unter Verzicht auf eine eigene Erwerbstätigkeit während der Ehe vorrangig der Kindeserziehung widmete, eine höhere Absicherung im Alter. Bei Unternehmern und Freiberuflern führt der Versorgungsausgleich jedoch oft zu unerwünschten Ergebnissen.

Die Eheleute können beim Notar eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich treffen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung und ggf. der Genehmigung des Familiengerichts. Der Notar zeigt den Eheleuten die entsprechenden Gestaltungsvarianten auf.

3. Elterliches Sorgerecht und Kindesunterhalt

Sind minderjährige Kinder vorhanden, verbleibt im Regelfall auch nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht bei beiden Eltern. Wichtige Entscheidungen sind auch künftig gemeinsam zu treffen. Eltern sollten sich einigen, bei wem das Kind tatsächlich lebt. Beide haben das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Die Details können in einer notariellen Scheidungsvereinbarung festgelegt werden. Unabhängig von einer gesonderten Vereinbarung ist im Allgemeinen der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zur Zahlung des gesetzlichen Kindesunterhalts verpflichtet. Die Höhe desselben richtet sich nach dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils und der Zahl der Unterhaltsberechtigten. Kindergeld wird dabei zumindest hälftig angerechnet.



Eine Unterschreitung des sich nach den geltenden Bestimmungen ergebenden Unterhaltsbetrages ist grundsätzlich nicht möglich. Reicht hingegen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Deckung des Bedarfs der Unterhaltsberechtigten nicht aus, spricht man von einem Mangelfall. Sofern nach Abzug des Selbstbehalts des Unterhaltspflichtigen noch Geld zur Verfügung steht, wird dieses zumindest anteilig auf die unterhaltsberechtigten Kinder verteilt.

4. Ehegattenunterhalt

Die Eheleute sind einander auch nach der Trennung bis zur Rechtskraft der Scheidung grundsätzlich voll unterhaltsverpflichtet. Auf diesen sog. Trennungsunterhalt kann im Voraus nicht verzichtet werden. Zulässig sind lediglich Vereinbarungen zur Konkretisierung der Ansprüche, die im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung getroffen werden können. Nach der Scheidung soll jeder Ehegatte selbst für seinen Unterhalt sorgen, und eine Unterhaltspflicht besteht nur in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen. Von großer Bedeutung sind in der Praxis etwa der Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes, wegen Krankheit oder wegen Alters. Greift ein solcher Unterhaltstatbestand ein und kann der Unterhaltsberechtigte seinen aus den bisherigen ehelichen Lebensverhältnissen abzuleitenden Bedarf nicht aus eigenem Einkommen decken, wirkt die eheliche Solidarität dann als naheheliche Unterhaltspflicht fort.

Zum nahehelichen Unterhalt können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, solange nicht eine Seite gravierend benachteiligt wird. So sind individuelle Regelungen zu Höhe und Dauer des Ehegattenunterhalts denkbar. Unantastbar ist der Unterhalt wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes innerhalb der Mindestdauer von drei Jahren ab Geburt. Werden solche Vereinbarungen vor Rechtskraft der Scheidung getroffen, bedürfen sie der notariellen Beurkundung. Unterhaltsansprüche können vollstreckt werden, sofern die notarielle Urkunde eine entsprechende Vollstreckungsunterwerfung enthält.